

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)	Titel (geändert) Gesetz über die [...] Register und [...] das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 1 Gegenstand ¹ Gegenstand des Gesetzes sind c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Objekten,	§ 1 Abs. 1 ¹ Gegenstand des Gesetzes sind c) (geändert) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie [...] <u>die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR),</u>			
§ 5 Personenidentifikation ² Der Kanton kann Objekteigentümerinnen und Objekteigenthümern ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Der Kanton kann [...] <u>Eigentümerinnen</u> und [...] <u>Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen</u> ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 6 Objektidentifikation ¹ Objekte gemäss diesem Gesetz sind Strassen, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. ³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator nach dem Gebäude- und Wohnregister (GWR) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (GWR-VO) vom 31. Mai 2000 ²⁾.	§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) [...] Grundstück-, Gebäude- und Wohnungsidentifikation (Überschrift geändert) ³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator <u>des BFS (EGID)</u> nach dem [...] <u>GWR</u> gemäss Art. 10 Abs. [...] 3^{bis} [...] des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. [...] Oktober 1992 ³⁾ sowie <u>gemäss</u> der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister [...] (<u>VGWR</u>) vom [...] <u>9. Juni 2017</u> ⁴⁾.			

¹⁾ SR [431.01](#)

²⁾ SR [431.841](#)

³⁾ SR [431.01](#)

⁴⁾ SR [431.841](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.	⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator (<u>EWID</u>) nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.			
§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner ³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister angeschlossen sind.	§ 7 Abs. 3 (geändert) ³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> angeschlossen sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 7a (neu) Elektronische Meldungen ¹ Die Gemeinden ermöglichen die a) elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen, b) elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter, c) elektronische Meldung der GWR-Daten. ² Der Regierungsrat regelt die Umsetzung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, durch Verordnung.	§ 7a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden [...] <u>sind verpflichtet, in folgenden Bereichen elektronische Meldungen zu ermöglichen:</u> a) (geändert) [...] <u>Umzugsmeldungen,</u> b) (geändert) [...] <u>Identifikationsprüfung der [...] meldepflichtigen Personen,</u> c) (geändert) [...] <u>Erstellung und Eingabe der [...] Meldungen Dritter,</u> d) (neu) Meldung der GWR-Daten.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht ¹ Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. ² Volljährige schweizerische Staatsangehörige haben in der Hauptwohnsitzgemeinde den Heimatschein oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen. ³ In der Nebenwohnsitzgemeinde haben schweizerische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz den Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen.	§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) ¹ Die [...] <u>gemäss</u> diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss <u>und vollständig</u> Auskunft über die im [...] <u>Einwohnerregister und im GWR</u> zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. <u>Die Auskunftspflicht besteht auch bei umstrittener Meldepflicht.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Der Regierungsrat bestimmt die bei der Anmeldung zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.			
§ 10 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten ¹ Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs Logis geben, sind verpflichtet, a) ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,		§ 10 Abs. 1 (geändert) ¹ [...] <u>Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich</u> Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] <u>aufhalten</u>, sind verpflichtet, a) (geändert) <u>Name, Adresse und Nutzungsbeginn beziehungsweise Nutzungsende</u> ein-, um- und [...] <u>wegziehender</u> Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) (geändert) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die <u>Gebäudeadresse und die administrative</u> Wohnungsnummer aufzuführen,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede einwohner- und objektregisterrelevante Änderung.	§ 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede [...] <u>registerrelevante</u> Änderung.	§ 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden [...] <u>diejenigen Änderungen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u>		
§ 14 Meldefristen ¹ Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen.	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen <u>ab Ereignisdatum</u>. ² Zieht eine Person ins Ausland, hat die Abmeldung spätestens 14 Tage vor der Ausreise zu erfolgen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 15 Einwohner- und Objektregister ¹ Die Gemeinden registrieren b) in der Gemeinde geplante und gelegene Objekte, ² Einwohner- und Objektregister werden elektronisch geführt und unter Verwendung der Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. ³ Die in den Einwohner- und Objektregistern zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.	§ 15 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [...] <u>Registrierung</u> und [...] <u>Nachführung</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden registrieren b) Aufgehoben. ^{1bis} Sie führen das GWR gemäss den Art. 7 und 8 VGWR nach. ² [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>GWR</u> werden elektronisch geführt und unter Verwendung [...] <u>von EGID und EWID</u> miteinander verknüpft. ³ Die in den [...] <u>Einwohnerregistern</u> und [...] <u>im GWR</u> zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe ¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten sinngemäss. ³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.	§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>die Verwendung der GWR-Daten</u> gelten sinngemäss. ³ Der Zugriff auf die kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>auf das GWR</u> ist unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 16 Verantwortlichkeit und Aufgaben ¹ Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und organisieren die Objektverwaltung. ² Sie bestimmen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung für die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung. ³ Die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung b) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohner- und Objektregister zuständig, c) leiten die Änderungen der Daten der Einwohner- und Objektregister an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände.	§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Die Gemeinden führen [...] <u>ein Einwohnerregister</u> und [...] <u>regeln</u> die [...] <u>Nachführung des GWR</u>. ² Sie bestimmen <u>dazu</u> je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung [...] . ³ Die [...] <u>jeweils verantwortlichen Personen</u> b) (geändert) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>des GWR</u> zuständig, c) (geändert) leiten die Änderungen der Daten der [...] <u>Einwohnerregister</u> an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände [...].			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohner- und Objektregister an die Standards des kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregisters zu gewährleisten.	d) (neu) führen die Daten des GWR gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nach. ⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>ihrer GWR</u> an die Standards des kantonalen [...] <u>Einwohnerregisters</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u> zu gewährleisten.			
§ 18 Bearbeitungsweise ¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohner- oder Objektregister betreffen, raschestmöglich und melden die Mutationen umgehend an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister.	§ 18 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die [...] <u>Einwohnerregister</u> oder [...] <u>das GWR</u> betreffen, [...] <u>schnellstmöglich</u> und melden die Mutationen umgehend an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister ¹ Der Kanton betreibt ein Einwohner- und ein Objektregister. Diese enthalten die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohner- und lokal geführten Objektregister als gespiegelte Datensätze. Der Regierungsrat kann einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen.	§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert) [...] Einwohnerregister und [...] <u>Datenverwendung GWR</u> (Überschrift geändert) ¹ Der Kanton betreibt ein [...] <u>Einwohnerregister, das die [...]</u> <u>gemäss</u> den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> als gespiegelte Datensätze <u>enthält</u>. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> einzelne, [...] <u>gemäss</u> kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen. ^{1bis} Er bezieht die Daten des Kantons aus dem GWR. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.	§ 19 Abs. 1^{bis} (geändert) Einwohnerregister und Datenverwendung [...] <u>GWR-Replikat</u> (Überschrift geändert) ^{1bis} Er bezieht die Daten [...] <u>für das GWR-Replikat vom Bund</u>. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Nach Bedarf der Gemeinden stellt ihnen der Kanton entgeltlich das kantonale System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung. ³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und des kantonalen Objektregisters werden über die Objektidentifikation miteinander verknüpft.	³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters [...] und <u>die vom Bund bezogenen Daten des [...] GWR werden [...] unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.</u>			
§ 20 Verantwortlichkeit und Aufgaben ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für die c) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden.	§ 20 Abs. 1 ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für die c) (geändert) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden [...]. d) (neu) Information über die angeschlossenen Organe.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe ¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ⁴ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.	§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert) ¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen [...] <u>Einwohnerregister</u> diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer [...] Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ⁴ <u>Anerkannte</u> Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> ist unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 22 b) An Dritte ⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	§ 22 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu) ⁴ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–. ⁵ Er kann die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.			
§ 23 Prüfung der Übereinstimmung ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer Einwohner- und Objektdaten sowie bei allfälligen Korrekturen mit dem Kanton zusammen.	§ 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer [...] <u>Einwohnerregister-</u> und [...] <u>GWR-Daten</u> sowie bei allfälligen Korrekturen mit [...] <u>Bund und Kanton</u> zusammen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Kosten der Register ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner und Objekte. ² Sie bezahlen einen kosten-deckenden Betrag für die Führung ihrer Objektdaten im kantonalen System.	§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner [...] <u>sowie für die Nachführung des GWR.</u>			
§ 25 Gebühren und Kosten ¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	§ 25 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. [...] <u>50.–.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 25a (neu) Ermässigung oder Erlass von Gebühren ¹ Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.			
§ 26 Strafbestimmungen ¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 500.– aussprechen.	§ 26 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten [...] <u>gemäss</u> den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. [...] <u>2'000.</u>– aussprechen.			
	§ 29a (neu) Übergangsbestimmung für Statistiklieferung ¹ Der Abschluss der ersten Baustatistiklieferung an den Bund nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX erfolgt gemäss bisherigem Recht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	1. Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 48 Zusammenarbeit mit den Gemeinden ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über den gegenseitigen Datenaustausch und dessen Abgeltung zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung im Bereich der obligatorischen Versicherung.	§ 48 Abs. 1 (aufgehoben)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 49a (neu) Weitergabe von Daten ¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden, den Grundbuchämtern und Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und den kantonalen Amtsstellen die bei ihr vorhandenen gebäudebezogenen Daten unentgeltlich mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 49b (neu) Gebäudeidentifikator ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾ sicher.	§ 49b Abs. 1 (geändert) ¹ Die [...] Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ³⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ⁴⁾ sicher.		
	2. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ SR [431.01](#)

²⁾ SR [431.841](#)

³⁾ SR [431.01](#)

⁴⁾ SR [431.841](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 8 Verfügbarkeit ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des kantonalen Objektregistersystems und des Grundbuchs verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	§ 8 Abs. 2 (geändert) ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des [...] <u>eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ¹⁾, zur Verfügung gestellten Daten</u> verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	§ 8 Abs. 2 (geändert) ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der <u>Aargauischen Gebäudeversicherung</u> oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ²⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		

¹⁾ SAR [122.200](#)

²⁾ SAR [122.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			